

Förderrichtlinie der Gemeinde Neuhof für die Gewährung von Zuschüssen zum Kauf von Laubbäumen

Stand: 27.11.2023

Die Gemeinde Neuhof fördert unter den nachfolgenden Bedingungen den Kauf und das Pflanzen von Laubbäumen. Neben der Verschönerung des Ortsbildes, soll damit ein Anreiz geschaffen werden, auf regionaler Ebene einen kleinen Beitrag zur positiven Beeinflussung des Klimas zu schaffen.

Im Interesse eines einfachen Leseflusses wird nachstehend nur der Begriff „die Antragsteller“ verwendet. Er steht auch für „die Antragstellerin“, „die Antragstellerinnen“ bzw. „der Antragsteller“.

Definitionen, Erläuterungen, Förderverfahren

Baumpflanzungen: Im Sinne dieser Förderrichtlinie ist unter „Baumpflanzung“ das Pflanzen von Laubbäumen zu verstehen, die bei ihrer Pflanzung einen Kronenanatz in einer Höhe von 100 – 179 cm (Halbstämme) bzw. von 180 cm – 220 cm (Hochstämme) aufweisen.

Fördergebiet: Förderfähig sind Baumpflanzungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Neuhof.

Unter **Gemeindegebiet** im Sinne der Förderrichtlinie sind alle Grundstücke zu verstehen, die innerhalb des bebauten Bereichs eines Ortsteils liegen sowie diejenigen Grundstücke, die in einem Streifen von maximal einem Kilometer zum nächsten Wohn- oder Nutzgebäude liegen.

Als **Ortsteil** im Sinne der Förderrichtlinie ist somit der Bereich der geschlossenen Bebauung im weiteren Sinne und nicht der „Ortsteil“ im politischen Sinne zu verstehen.

Bei außenliegenden Gebäuden gehört das bebaute Grundstück sowie der ein Kilometer breite Streifen um dieses Grundstück zum Fördergebiet.

Die Pflanzung muss innerhalb des Ortsteils, auf dem außenliegenden bebauten Grundstück oder dem vorgenannten ein Kilometer breiten Streifen erfolgen.

Nicht zum Fördergebiet zählen daher Pflanzstellen, die zu dem Gebiet einer Nachbargemeinde gehören (auch wenn z. B. die vorgenannte 1-Kilometer-Zone zu einem außenliegenden bebauten Grundstück eingehalten würde).

Antragsteller: Antragsberechtigt sind alle volljährigen Privatpersonen und ein Verfügungsrecht über den Pflanzort besitzen. Es ist nicht erforderlich, dass sie Eigentümer des Grundstücks sind, auf dem die Pflanzung erfolgen soll (z. B. Mieter, Erbbauberechtigte, Pächter). Ist ein Nicht-Eigentümers Antragsteller, so ist von diesem vor Antragstellung das Einverständnis mit dem Eigentümer herzustellen und auf dem Förderantrag zu bestätigen.

Förderumfang: Die maximale Anzahl der förderfähigen Bäume, die pro Privatperson gefördert werden, beträgt 15 Laubbäume pro Jahr. Jede volljährige Person eines Haushalts ist separat antragsberechtigt.

1. Fördergegenstand

- 1.1 Gefördert wird der Erwerb von Bäumen durch Privatpersonen, die alle unter „Definitionen und Erläuterungen“ beschriebenen Merkmale erfüllen.
- 1.2 Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses je Baum und Jahr.

2. Förderbeträge

- 2.1 Je gepflanztem Baum wird ein Zuschuss von 15,00 € je Halbstamm-Laubbaum bzw. 25,00 € je gepflanztem Hochstamm-Laubbaum gewährt.
- 2.2 Art und Anschaffungskosten des Laubbaums haben auf die Förderhöhe keinen Einfluss.

3. Antragstellung / Förderzusage

- 3.1 Der Förderantrag ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Baums zu stellen (Datum des Kaufbelegs).
- 3.2 Der Gemeindevorstand entscheidet grundsätzlich nach der Reihenfolge der Antrags-eingänge und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (siehe auch Ziffer 3.5).
- 3.3 Zur Antragstellung ist vom Antragsteller der Vordruck, der Anlage zu dieser Richtlinie ist, zu verwenden. Es sind die dort genannten Nachweise zu erbringen.
- 3.4 Werden vom Gemeindevorstand während der Prüfung besondere Sachverhalte festgestellt, die in dieser Förderrichtlinie nicht geregelt sind, trifft er eine Einzelfallentscheidung im Sinne dieser Förderrichtlinie.
- 3.5 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung ist nur im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel möglich.

Bewilligte Fördermittel können in darauffolgenden Haushaltsjahren ausgezahlt werden.
- 3.6 Förderungen werden unter der Bedingung ausgesprochen, dass die Fördervoraussetzungen insgesamt erfüllt sind.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Maßgeblich für die Bestimmung der oben genannten 1-Kilometer-Grenze ist die mittels des von der Gemeinde eingesetzten geographischen Informations-Systems (zurzeit VertiGIS WebOffice) Entfernung. Vor-Ort-Termine und –Messungen erfolgen nicht.
- 4.2 Maßgeblich für die 1-Kilometer-Grenze ist der Pflanzort und nicht die am nächsten gelegene Grenze des Grundstücks auf dem die Anpflanzung erfolgt.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.08.2023 in Kraft. Für Anträge, bei denen der Pflanzzeitpunkt zwischen dem 01.08.2023 und dem Tag der erstmaligen Veröffentlichung dieser Richtlinie liegt, kann auf die Vorlage von „Vorher-Fotos“ verzichtet werden.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neuhof

Stolz
Bürgermeister

Anlage: Muster Förderantrag